C/2024/4429

10.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11599 — AUNDE GROUP / TB / TBKA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4429)

1. Am 3. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AUNDE Achter & Ebels GmbH („Aunde“, Deutschland), kontrolliert von Aunde Group SE,

— Toyota Boshoku Corporation („TB“, Japan),

— TB Kawashima Co., Ltd. („TBKA“, Japan), derzeit kontrolliert von TB.

Aunde und TB werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über TBKA erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Geschäftsführungsvertrag oder andere vertragliche Mittel.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Aunde ist ein deutsches Unternehmen, das unter den Marken Aunde, Isringhausen und Fehrer u. a. Garne, technische Textilien und Sitzbezüge für Automobil-Erstausrüster in Europa und weltweit herstellt,

— TB ist ein japanischer Automobilzulieferer mit Schwerpunkt auf Pkw-Sitzen, Sitze für Züge und Luftfahrzeuge sowie andere Fahrzeugteile im Innen- und Außenbereich,

3. TBKA ist ein japanisches Unternehmen mit Schwerpunkt auf der Entwicklung, Herstellung und Lieferung verschiedener Automobiltextilien und Innengewebe, insbesondere in Asien und Amerika.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11599 — AUNDE GROUP / TB / TBKA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË